OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-050078/12/Bi/CG

Datum:
Linz, 29. Mai 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde der Frau A H, vom 7. August 2016 gegen den Kostenbescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Juni 2016, Pol96-672-2012, wegen Vorschreibung von Kosten für am 17. Oktober 2012 nach dem Tierschutzgesetz abgenommenen Tiere,

zu Recht:

I.
Die Beschwerde wird abgewiesen und der in Beschwerde gezogene Bescheid bestätigt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde der Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) als Eigentümerin und Halterin der im Bescheid von 24. Jänner 2013 angeführten Katzen gemäß §§ 30 Abs. 3 iVm 37 Abs. 3 1. Satz TSchG iVm § 76 Abs. 2 AVG die dem Land OÖ entstandenen Kosten für die am 17. Oktober 2012 gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG abgenommenen Tiere vorgeschrieben, sie habe an Gebühren für Verwahrkosten und Tierarztkosten einen Betrag von 4.377,66 Euro binnen vier Wochen ab Zustellung des Kostenbescheides zu ersetzen.

2. Dagegen hat die Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art. 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

3. Die Bf macht im Wesentlichen geltend, die errechnete Höhe der Verwaltungskosten stütze sich auf die Vorgaben des Amtes der OÖ. Landesregierung (Tierverwahrungsvereinbarung). Die Berechnung des vorgeschriebenen Betrages des neuerlich aufgestellten Kostenbescheides sei nicht logisch und teilweise nicht nachvollziehbar.
Der ursprünglich am 24.1.2013 ausgestellte und vom UVS ersatzlos am 6.3.2013 aufgehobene Kostenbescheid habe Kosten von gesamt 4048,30 Euro vorgesehen und zwar Unterbringungskosten für 20 Katzen für den Zeitraum 25.10.2012 bis 17.12.2012 von 3009 Euro sowie Tierarztkosten von 1039,30 Euro. Die damalige Berufung habe sie mit der Nichtnachvollziehbarkeit der Berechnung der Verwahrtage begründet; zudem habe sie am 24.10.2012 der Behörde mittels E-Mail mitgeteilt, dass die abgenommenen Katzen zur Vergabe freigegeben werden könnten und dies laut mündlicher Mitteilung von Herrn D zu einer Unterbrechung der Verwahrtage führe und es folglich zu keiner weiteren Kostenbelastung hinsichtlich Verwahrkosten komme.

Beim neuerlichen Kostenbescheid vom 23.6.2016 würden als damals entstandene Kosten insgesamt 7386,66 Euro erörtert, wovon die Tierschutzbehörde die Verwahrkosten von 3009 Euro (von 25.10.2012 bis 17.12.2012) trage. Dies auch nur, da aufgrund der ursprünglichen Berufung die Unterbrechung der Verwahrkosten durch ihr E-Mail reklamiert worden sei. Somit sei man auf die Summe des Kostenbescheides in Höhe von 4377,66 Euro gekommen.

Dieser Betrag setze sich zusammen aus: Verwahrkosten von 420 Euro (vom 17.10.2012 bis 24.10.2012 je 3 Euro für 20 Katzen, da habe das E-Mail die Verrechnung der Verwahrungskosten unterbrochen). Diese seien in der 1. Abrechnung enthalten.
2. Abrechnung der Tierarztkosten vom 31.12.2012 in Höhe von 1039,30 Euro (dieser Betrag sei ident mit dem Kostenbescheid von 24.1.2013)
1. Abrechnung vom 30.10.2012 in Höhe von 3338,36 Euro (inkl. Verwahrkosten von 420 Euro) Diesbezüglich sei wiederum die Nachvollziehbarkeit und logische Betrachtungsweise nicht gegeben: 1. Warum seien diese Kosten im Kostenbescheid vom 24.1.2013 nicht enthalten, obwohl die Abrechnung vom 30.10.2012 laut Angabe der Behörde gewesen sei, und 2. sei eine detaillierte Aufgliederung der Kosten nicht ersichtlich.

Gemäß §§ 76 und 78 AVG sei vorgesehen, dass vorzuschreibende Leistungen nur insoweit einzuheben seien, als dadurch der notwendige Lebensunterhalt nicht gefährdet werden dürfe. Sie habe nach den Kostenbelastungen durch die Delogierung aus dem eigenen Haus, der doppelten Lebensführung und der Rückzahlung von eingegangenen Finanzverbindlichkeiten im Jahre 2012/2013 massive Zahlungsschwierigkeiten bekommen, sei nach 29 Jahren von der Lenzing AG im Rahmen eines Restrukturierungsplanes abgebaut worden und vom Zeitraum September 2014 bis Februar 2016 arbeitslos gewesen. Vom März 2016 bis August 2016 habe sie als Bilanzbuchhalterin bei der T GmbH in Wels gearbeitet, die sie am 31.8.2016 gekündigt habe. Sie sei somit ab 1.9.2016 arbeitssuchend und sehe sich nicht in der Lage, die vorgeschriebenen Kosten ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts zu begleichen.

Nicht korrekt sei überdies, dass laut Begründung des ursprünglichen Bescheides vom 24.1.2013 (Punkt A Sachverhalt) die PI Vöcklabruck am 15.9.2012 der BH Vöcklabruck berichtet habe, dass es bei ihrem Anwesen tierschutzrechtliche und sanitärpolizeiliche Mängel gäbe. Laut beigefügter Kopie des Berichtes der beiden Polizeibeamten hätten die Beamten nicht feststellen können, ob es tierschutz-rechtliche und sanitärpolizeiliche Mängel gegeben habe.
Beantragt wird die Abänderung bzw Aufhebung des Bescheides so, dass ihrem Beschwerdevorbringen Rechnung getragen werde.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakten, insbesondere in die einzeln aufgelisteten Tierarztkosten-Abrechnungen, sowie Wahrung des Parteiengehörs.

Folgender **Sachverhalt** ist entscheidungswesentlich:
Auf der Grundlage eines am 5. Oktober 2012 durch Organe und dem Amtstierarzt der belangten Behörde durchgeführten Ortsaugenscheins zur Überprüfung der Tierhaltung im Anwesen der Bf und dabei festgestellter Mängel

in der Tierhaltung und sanitärer Mängel (durch Verkotung und Urin von Katzen bedingte Verunreinigung des gesamten Hauses mit üblem Gestank) wurde am 10. Oktober 2012 durch Organe und der Amtsärztin der belangten Behörde eine sanitäts- und baupolizeiliche Überprüfung durchgeführt, bei der die Amtsärztin gutachterlich ausführte, dass die Erfordernisse der Gesundheit und Hygiene (§ 50 BauO) nicht mehr erfüllt seien und daher aus amtsärztlicher Sicht ein Benützungsverbot auszusprechen sei. Daraufhin wurde nach Ortsaugenschein am 17. Oktober 2012 durch Organe der BH Vöcklabruck und der Marktgemeinde Regau vom Bürgermeister der Marktgemeinde Regau ein sanitäts- und baupolizeiliches Benützungsverbot verfügt. Am selben Tag wurden der Bf die Katzen aufgrund der gravierenden Mängel in der Tierhaltung und des Benützungsverbots gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG mit sofortigem Zwang abgenommen. Die Tiere wurden ab 17. Oktober 2012 vom Verein „x" verpflegt und deren tierärztliche Behandlung veranlasst.

Mit Mail vom 24. Oktober 2012 teilte die Bf der belangten Behörde mit, dass sie die abgenommenen Katzen zur Vergabe freigebe und auf die Rückgabe verzichte.

Im – mit Erkenntnis des UVS OÖ vom 6. März 2013, VwSen-710022/2/Gf/Rt, mangels Barauslageneigenschaft der vorgeschriebenen Beträge aufgehobenen – Kostenbescheid vom 24. Jänner 2013 sind 20 Katzen mit lfd. Tiernummer und ggf vorhandener ChipNr. aufgelistet und jeweils deren genauer Unterbringungszeitraum samt Verwahr- und Tierarztkosten aufgegliedert mit einem Gesamtbetrag von 4048,30 Euro – dies mit unterschiedlicher Verwahrdauer ab 25. Oktober 2012.

In der Begründung des nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheides wird ausgeführt, von den insgesamt entstandenen Kosten von 7386,66 Euro sei der Differenzbetrag von 3009 Euro für die Verwahrkosten von der Tierschutzbehörde getragen worden, sodass die Differenz von 4377,66 Euro übrigbleibe. Darunter würden die Verwahrkosten in Höhe von 3 Euro pro Tag und Tier vom 17. bis 24. Oktober 2012 und die durch die tierärztliche Versorgung entstandenen Kosten fallen.
Die Bf sei mit Schreiben vom 3. Mai 2016 hinsichtlich § 79 AVG ersucht worden, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekanntzugeben, und habe darauf nicht reagiert, sodass die ihr im Schreiben für diesen Fall mitgeteilte Schätzung (Einkommen 2000 Euro, Vermögen: Eigenheim, keine Sorgepflichten) heranzuziehen sei.

Dem Landesverwaltungsgericht OÖ wurden auf Aufforderung seitens der belangten Behörde die Unterlagen betreffend Kosten für die abgenommenen Katzen vorgelegt, nämlich eine Abrechnung vom 30. Oktober 2012 über 3338,36 Euro (davon 2885,36 Euro Tierarztkosten und 453 Euro Kosten für die

Verwahrung vom 17. bis 24. Oktober 2012 von 17 Katzen und vom 20. bis 24. Oktober 2012 von 3 Katzen).
Daneben gibt es die Abrechnung vom 31. Dezember 2012 über 4048,30 Euro (davon 3009 Euro Verwahrkosten und 1039,30 Euro Tierarztkosten), in der die Unterbringung von 18 Katzen vom 25. Oktober 2012 bis 17. Dezember 2012 bzw bei 5 Katzen bis zu ihrem Tod und von 2 Katzen ab 17. Oktober 2012 bis zu ihrem Tod sowie weitere Tierarztkosten im Verwahrzeitraum aufscheint.

Im in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde damit der Betrag von 3338,36 Euro laut Abrechnung vom 30. Oktober 2012 sowie (abzüglich der von der Tierschutzbehörde getragenen Verwahrkosten von 3009 Euro) der restlichen 1039,30 Euro Tierarztkosten aus der Abrechnung vom 31. Dezember 2012 verrechnet, zusammen der im Bescheid vorgeschriebene Betrag von 4377,66 Euro.

In diesen Unterlagen sind (bezogen auf den Zeitraum 17. bis 24. Oktober 2012) sämtliche Tierarztrechnungen samt jeweiliger tierärztlicher Leistung enthalten und die Verwahrkosten für jede einzelne Katze aufgeschlüsselt. Der von Tierarzt Dr. G, T, in Rechnung gestellte Gesamtbetrag von 2885,36 Euro – für Impfungen, Zahnsanierung bzw –extraktion, Chip, Ohrmilbenbehandlung, Kastration und in einem Fall Euthanasie – wurde ebenso wie die 453 Euro Verwahrkosten – für 17 Katzen vom 17. bis 24. Oktober 2012 und drei später eingefangene Katzen von 20. bis 24. Oktober 2012 – seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ nochmals überprüft und für richtig befunden. Die Tierarztkosten für den Zeitraum nach dem 24. Oktober 2012 – die gemäß der Abrechnung von 31. Dezember 2012 auch im (aufgehobenen) Bescheid vom 24. Jänner 2013 einzeln angeführt sind – betragen insgesamt 1039,30 Euro und umfasst die im Einzelfall erforderliche Weiterbehandlung bzw in drei Fällen Euthanasie. Die im Ergebnis unterschiedliche Verwahrdauer der einzelnen Katzen nach dem 25. Oktober 2012 ist für die Bf insofern belanglos, als die Kosten dafür von der Behörde übernommen wurden.

Die Kostenabrechnungen wurden der Bf zur Kenntnis gebracht, worauf sie in ihrer Stellungnahme vom 12. Mai 2017 erklärte, die Bekämpfung des Kostenbescheids vom 23.6.2016 in Höhe von 4377,66 Euro aufrecht zu erhalten, weil ihr nicht erklärbar sei, warum im 1. Kostenbescheid vom 24.1.2013 die Abrechnung der Tierarztkosten von 3338,36 Euro nicht enthalten gewesen sei, obwohl die Abrechnung vom 30. Dezember 2012 persönlich am 7. Dezember 2012 abgegeben worden sei. Es habe für sie den Anschein, dass aufgrund der Aufhebung des Erstbescheides und der Reduzierung der Verwahrkosten von 3009 Euro versucht werde, die Kosten von 3338,36 Euro unter allen Umständen zu verrechnen, damit man wieder annähernd auf den ursprünglichen Betrag der Kosten des Erstbescheides komme.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat **in rechtlicher Hinsicht** erwogen:
Gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG sind die Organe der Behörde verpflichtet, ein Tier, das in einem Zustand vorgefunden wird, der erwarten lässt, dass das Tier ohne unverzügliche Abhilfe Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst erleiden wird, dem Halter abzunehmen, wenn dieser nicht willens oder in der Lage ist, Abhilfe zu schaffen.
Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung gilt für abgenommene Tiere § 30. Sind innerhalb von zwei Monaten nach Abnahme im Sinne des – hier nicht vorliegenden – Abs. 2 die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen, so ist es zurückzustellen. Andernfalls ist das Tier als verfallen anzusehen.

Gemäß § 30 Abs. 1 TSchG hat die Behörde – soweit eine Übergabe an den Halter nicht in Betracht kommt – Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Personen, Institutionen und Vereinigungen übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne dieses Bundesgesetzes gewährleisten können. Diese Personen, Vereinigungen oder Institutionen (im Folgenden: Verwahrer) haben die Pflichten eines Halters. Gemäß Abs. 2 leg.cit. sind die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt vertraglich zu regeln. Gemäß Abs. 3 leg.cit. erfolgt, solange sich Tiere im Sinne des Abs. 1 in der Obhut der Behörde befinden, die Unterbringung dieser Tiere auf Kosten und Gefahr des Tierhalters.

Gemäß § 37 Abs. 3 TSchG gilt für abgenommene Tiere § 30 TSchG. Damit treffen grundsätzlich auch sämtliche Kostenfolgen für die Unterbringung der abgenommenen Tiere gemäß § 30 Abs. 3 TSchG den Tierhalter (vgl VwGH 21.9.2012, 2012/02/0132; 5.3.2015, 2012/02/0283).
Zwar spricht das TSchG in § 30 Abs. 3 nur von „Tierhalter", es ist jedoch aus dem Gesamtzusammenhang (vgl § 30 Abs. 1 und § 37 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 TSchG) nicht der Verwahrer, in dessen Obhut sich die Tiere nach Abnahme durch die Behörde befinden, sondern der bisherige Tierhalter, dem die Tiere abgenommen wurden, gemeint. Ferner ist Voraussetzung für die Zulässigkeit der Überwälzung der nach einer Abnahme der Tiere auflaufenden Kosten auf den (bisherigen) Tierhalter, dass die Maßnahme (hier: Abnahme der Tiere) rechtmäßig erfolgte (vgl VwGH 5.3.2015, 2012/02/0252).

Laut dem in Beschwerde gezogenen Bescheid erfolgte die Abnahme der Tiere am 17. Oktober 2012 auf der Rechtsgrundlage des § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG. Laut „Aktenvermerk über den bau- und tierschutzrechtlichen Lokalaugenschein beim Anwesen" der Bf vom 17. Oktober 2012 wurde an diesem Tag die Abnahme der Katzen „gemäß § 37 TSchG" verfügt.
Die belangte Behörde hat sich darauf gestützt, ein Verfallsbescheid sei auf der Grundlage des § 37 Abs. 3 TSchG nicht erforderlich gewesen.

Nach Rechtsprechung des VwGH (vgl E 5.3.2015, 2012/02/0252) ist die Feststellung, ob die Abnahme aufgrund des § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG oder gemäß § 37 Abs. 2 TSchG erfolgt ist, im Hinblick auf die in § 37 Abs. 3 TSchG vorgenommene Differenzierung insofern relevant, als die Tiere im Fall einer Abnahme nach § 37 Abs. 2 TSchG nach zwei Monaten „als verfallen anzusehen" gewesen wären (und eine Ersatzpflicht für die Kosten der Verwahrung der Tiere ab diesem Zeitpunkt nur mehr nach Maßgabe des § 40 TSchG in Betracht käme), nicht aber bei einer Abnahme nach § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG.
Ein Verfall kommt nach § 37 Abs. 3 TSchG nur im Falle einer Abnahme nach § 37 Abs. 2 leg cit in Frage, zumal § 37 Abs. 3 zweiter und dritter Satz auf eine "Abnahme nach Abs. 2" abstellen (vgl VwGH 5.3.2015, 2012/02/0283).

Bei der Bf wurde kein Verstoß gegen die §§ 5 bis 7 TSchG angelastet und aus den Aktenvermerken über die zur Abnahme geführt habenden Wahrnehmungen von Behördenorganen zur Katzenhaltung der Bf in Verbindung mit der gegenüber dem Landesverwaltungsgericht dargelegten Rechtsauffassung der belangten Behörde ist zweifelsfrei von einer Abnahme nach § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG auszugehen. Gegen die Abnahme wurde kein Rechtsmittel erhoben – die Bf hat am 24. Oktober 2012 erklärt, sie verzichte auf die Katzen.
Es bestehen aufgrund des von der belangten Behörde festgestellten Sachverhaltes keine Bedenken, dass die Abnahme der Tiere rechtmäßig im Sinne des § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG erfolgte.

Im vorliegenden Fall gehen daher die Ausführungen der belangten Behörde betreffend einen ex-lege-Verfall der Tiere mangels einer Abnahme der Tiere nach § 37 Abs. 2 TSchG ins Leere und es war daher auch nicht näher zu prüfen, ob in einem solchen Fall allenfalls die Kostentragungsverpflichtung nach § 30 Abs. 3 leg cit ab dem Zeitpunkt des Verfalls enden würde.

Damit war von der Rechtmäßigkeit der Abnahme im Sinne des § 37 Abs. 1 Z 2 TSchG auszugehen und treffen gemäß § 30 Abs. 3 leg.cit. grundsätzlich auch sämtliche Kostenfolgen für die Unterbringung der abgenommenen Tiere die Bf als frühere Tierhalterin.
Die Zeitdauer, auf die sich die Kostentragungspflicht nach § 30 Abs. 3 TSchG bezieht, wird im Gesetz nur allgemein mit der Wortwendung "Solange sich Tiere ... in der Obhut der Behörde befinden, ..." umschrieben. Eine Begrenzung nach § 30 Abs. 3 TSchG für die Kostenvorschreibung ergibt sich jedoch daraus, dass im Falle des Verfalls § 40 Abs. 3 leg.cit. eine eigene Kostentragungsregel vorsieht. Eine Kostenvorschreibung für "abgenommene Tiere" nach § 37 Abs. 3 iVm § 30 Abs. 3 TSchG kommt nur insoweit in Betracht, als die Tiere nicht dem Verfall unterliegen, was auch daraus zu ersehen ist, dass sich die Kostentragungsregel nach § 30 Abs. 3 leg.cit. ausdrücklich nur auf "Tiere iSd Abs. 1"

bezieht und § 30 Abs. 1 leg.cit. auf "von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere" anzuwenden ist (vgl VwGH 5.3.2015, 2012/02/0252).

Gemäß § 30 Abs. 5 TSchG trägt die Behörde für die Dauer der amtlichen Verwahrung die Pflichten des Tierhalters. Damit trifft sie nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes OÖ auch die Verpflichtung zur erforderlichen Behandlung kranker Tiere.

Zu den dafür in Rechnung gestellten Beträgen ist zu bemerken, dass für den Zeitraum 17. bis 24. Oktober 2012 die Kosten der Unterbringung der Tiere und die Tierarztkosten schlüssig und nachvollziehbar sind, wobei die Beträge laut der von der Bf erwähnten 1. Abrechnung (vom 30. Oktober 2012) mit 3338,38 Euro unstrittig sind.
Zur 2. Abrechnung ist zu sagen, dass der Bf über den 24. Oktober 2012 hinaus zwar keine Unterbringungskosten mehr erwachsen – das sind die von der Behörde übernommenen 3009 Euro – jedoch die Kosten für die tiermedizinische Versorgung in Höhe von 1039,30 Euro zweifellos von ihr zu leisten sind, da es sich um die Fortsetzung erforderlicher Behandlungen bzw in drei Fällen für Euthanasie handelt.

Der der Bf im in Beschwerde gezogenen Bescheid in Rechnung gestellte Gesamtbetrag von 4377,66 Euro ist aus den Unterlagen nachvollziehbar, rechnerisch richtig und gemäß § 37 Abs. 1 Z 2 iVm § 30 TSchG von der Bf als früherer Tierhalterin zu tragen. Der Betrag ist unter „Barauslagen" im Sinne des § 76 AVG zu subsumieren. Der Betrag wurde vom Land OÖ bezahlt und wird nun als Barauslagenersatz der Bf rückverrechnet.

Gemäß § 79 AVG sind die in den §§ 76 bis 78 vorgesehenen Leistungen nur insoweit einzuheben, als dadurch der notwendige Unterhalt des Beteiligten und der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.
Die Bestimmung betrifft aber nicht die Vorschreibung sondern die tatsächliche Einhebung von Barauslagen. Die Bf hat in der Beschwerde vom 7. August 2016 eingewendet, sie sei ab 1. September 2016 arbeitsuchend. Über ihre finanziellen Verhältnisse seither hat sie auch in der Stellungnahme vom 12. Mai 2017 nichts mehr mitgeteilt und keinerlei Unterlagen dazu vorgelegt, weshalb davon ausgegangen wird, dass eine Gefährdung des notwendigen Unterhalts der Bf oder von Personen, denen sie Unterhalt schuldet, nicht gegeben ist.

Damit steht es der Bf frei, mit der belangten Behörde unter Nachweis ihres derzeitigen Einkommens eine Vereinbarung über die Bezahlung des Betrages in Teilbeträgen bzw einen eventuellen Zahlungsaufschub zu treffen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger